

Besondere Vertragsbedingungen

(finden Anwendung bei der Vermietung von Waren und der Bereitstellung von Leistungen, Applikationen und Desktop Software)

1. Anwendung

Diese Vertragsbedingungen finden zusätzlich zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung, wenn das Unternehmen Waren vermietet oder dem Kunden ein oder mehrere Leistungen, Applikationen oder Desktop Software (eine **Produktlösung**) bereitstellt.

2. Auftragsdokument

2.1 Inhalt des Auftragsdokuments

Wenn der Kunde eine Produktlösung anfragt, stellt das Unternehmen dem Kunden ein Auftragsdokument aus: Jedes Auftragsdokument:

- muss von beiden Parteien schriftlich bestätigt werden;
- die Vertragsbedingungen beinhalten;
- die folgenden Daten beinhalten:
 - Waren, die vermietet werden sollen, sowie zusätzliche Bedingungen der Vermietung;
 - eine Beschreibung der Leistungen;
 - Applikationen oder Desktop Software, die vom Kunden lizenziert werden soll;
 - Preise (**Gebühr**) und den entsprechenden Zahlungszeitplan; und
 - jegliche besonderen Vertragsbedingungen;

2.2 Abänderungen des Auftragsdokuments

- Die Parteien können in gegenseitigem Einverständnis Abänderungen oder Überarbeitungen des Auftragsdokuments vereinbaren, unabhängig davon, ob die Aufforderung dazu vom Unternehmen oder dem Kunden kommt.
- Jegliche Änderungen des Auftragsdokuments haben schriftlich zu erfolgen.
- Beide Parteien vereinbaren, bei der Bewertung der Auswirkung jeglicher geforderter Änderungen in Hinblick auf die Kosten, die Zeitplanung oder jeglichen anderen Aspekte der Dienstleistungen zusammenzuarbeiten.

2.3 Angebot

- Das Unternehmen kann dem Kunden ein Angebot unterbreiten, in dem die geplante Beziehung zwischen dem Unternehmen und dem Kunden dargelegt wird.
- Wenn das Unternehmen dem Kunden ein Angebot unterbreitet, muss der Kunde das Angebot unterzeichnen und dem Unternehmen per E-Mail zurücksenden, woraufhin das Unternehmen dem Kunden ein Auftragsdokument ausstellt.

2.4 Laufzeit

- In jedem Auftragsdokument wird die Auftragsdauer genannt.
- Eine Partei kann ein Auftragsdokument in Übereinstimmung mit Artikel 14.3 kündigen.

3. Vermietung von Waren

3.1 Vermietung

Bei einer Vermietung der Waren durch das Unternehmen verpflichtet sich der Kunde, die Waren ab Mietbeginn zu den Vertragsbedingungen und für die Dauer zu mieten, die in dem Auftragsdokument aufgeführt sind.

3.2 Übergabe

- Soweit nichts anderes mit dem Unternehmen vereinbart wurde: (i) holt der Kunde die zugestellten Waren auf dem Gelände des Unternehmens gemäß Angabe im Auftragsdokument auf eigene Kosten ab und gibt sie am selben Ort wieder zurück; (ii) wird davon ausgegangen, dass die Übergabe der Waren am und ab Mietbeginn erfolgt ist.
- Wenn der Kunde dies wünscht, kann das Unternehmen auf alleinige Kosten des Kunden (einschließlich Fracht und Versicherung) die Waren an eine vom Kunden genannte Adresse liefern (**Standort**).
- Wenn der Kunde die Waren bei Entgegennahme am Standort aus anderen Gründen als einer Fehlmenge oder mangelhafter Ware nicht abnehmen will, zahlt der Kunde dem Unternehmen die Beträge, die er im Rahmen des Vertrages hätte zahlen müssen, wenn er die Waren abgenommen hätte und sie dem Unternehmen sofort gemäß 14.4 zurückgegeben hätte, als Vertragsstrafe.
- Wenn der Kunde innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Waren am Standort die Waren aus gleich welchem Grund nicht zu den Vertragsbedingungen mieten will, muss er: (i) das Unternehmen über seine Weigerung in Kenntnis setzen; und (ii) die Waren dem Unternehmen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt zurückgeben und - wenn die Rückgabe aus anderen Gründen als einer Fehlmenge oder mangelhafter Ware erfolgt - dem Unternehmen als Schadenersatz die Beträge zahlen, die er im Rahmen des Vertrages

hätte zahlen müssen, wenn er die Waren abgenommen hätte und sie dem Unternehmen sofort gemäß 14.4 zurückgegeben hätte, als Vertragsstrafe.

- Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass er die Waren - soweit er das Unternehmen nicht verständigt und sie gemäß Artikel 3.2(d) zurückgibt - entsprechend den Vertragsbedingungen gemietet hat.

3.3 Rückgabe

- Der Kunde erkennt an, dass es in seiner Verantwortung liegt sicherzustellen, dass die Waren keine Technologie des Kunden oder andere Kundendaten enthalten, und ist verpflichtet, vor der Rückgabe der Waren an das Unternehmen oder der Bereitstellung der Waren für Dritte im Namen des Unternehmens jegliche des Vorgenannten aus den Waren zu entfernen.
- Der Kunde verpflichtet sich, die Waren bei ihrer Rückgabe nicht per Post zu übersenden und den vom Unternehmen genannten Kurier einzusetzen und die Waren gemäß den Anweisungen des Unternehmens zu verpacken.
- Der Kunde hat die Waren in einem guten Betriebs- und Reparaturzustand (Verschleiß ausgenommen) zu übergeben.
- Jegliche dem Kunden vom Unternehmen bereitgestellte Zubehörteile und Komponenten, ob als Teil eines Survey Kits oder anderweitig, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsende oder der Vertragskündigung zurückgegeben worden sind, werden dem Kunden zu den in der Preisliste genannten Preisen in Rechnung gestellt, die vom Unternehmen zum jeweiligen Zeitpunkt übergeben worden ist, oder ansonsten zu den Preisen, die im jeweiligen Auftragsdokument genannt sind.

3.4 Keine Option zum Warenkauf

Der Kunde erkennt an, dass das Unternehmen dem Kunden weder selbst noch durch Dritte, weder ausdrücklich noch konkludent eine Option, Klausel oder Zusicherung schriftlicher oder mündlicher Art gewährt hat, dass der Kunde oder jegliche verbundenen Unternehmenseinheiten oder vom Kunden benannten Personen die Waren zu irgendeinem Zeitpunkt kaufen können.

3.5 Zusätzliche Mietgebühren

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die folgenden Gebühren in Hinblick auf jegliche der vom Unternehmen vermieteten Waren gezahlt werden können:

- ggf. Reichweite;
- Dienstleistungsgebühr(en) in Hinblick auf die Wartung von Waren nach der Rückgabe der Waren an das Unternehmen;
- Reparaturgebühr(en) in Hinblick auf die Reparatur von Waren entweder während der Auftragsdauer oder nach der Rückgabe der Waren an das Unternehmen;
- Verbrauchsgebühr für dem Kunden gelieferte Verbrauchsmaterialien, die für die Nutzung der Waren erforderlich sind; und
- jegliche anderen Beträge, die aufgrund einer Vereinbarung zu zahlen sind, einschließlich unter anderem Frachtkosten und Inkassokosten, die dem Unternehmen im Zusammenhang mit den vom Kunden gemieteten Waren entstanden sind,

deren Voraussetzungen in einem Auftragsdokument dargelegt werden.

3.6 Risiko und Titel

- Das Risiko in Hinblick auf die Waren (einschließlich unter anderem das Verlust-, Diebstahls-, Schadens- und Zerstörungsrisiko) geht auf den Kunden am frühesten der folgenden Zeitpunkte über:
 - wenn dem Kunden die Waren zur Verfügung gestellt werden;
 - bei Inbesitznahme der Waren durch den Kunden; oder
 - bei der Übergabe der Waren an den Kunden; wenn der Transport durch den Spediteur des Kunden erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Übergabe bei der Abholung vom Gelände des Unternehmens erfolgt ist.
- Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass:
 - der Kunde die Waren zugunsten des Unternehmens aufbewahrt (Fremdbesitz); und
 - das Unternehmen das Grundstück des Kunden (oder das Grundstück jeglicher verbundener Unternehmen oder Bevollmächtigten) am Ende der Mietzeit oder in dem Fall, dass der Kunde gegen das Auftragsdokument verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behebt, ohne Haftung für unbefugten Zutritt oder resultierende Schäden betreten und die Waren wieder in Besitz nehmen darf.

3.7 Verlust oder Beschädigung

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass:

- (a) er für die vollen Kosten, einschließlich Frachtkosten, im Zusammenhang mit Reparaturen oder Rekalibrierungen aufkommen wird, die an den Waren aufgrund der Nutzung, Fahrlässigkeit, Fehlverwendung oder Missbrauch des Kunden erforderlich sind;
 - (b) er dem Unternehmen eine angemessene Kalibrierungs- und Instandsetzungsgebühr zahlen muss, wenn an den Waren angebrachte Eigentumskennzeichnungen, Kalibrierungssiegel oder Warnungen vor missbräuchlichen Eingriffen entfernt oder unkenntlich gemacht worden sind;
 - (c) er - wenn Waren gestohlen, vom Kunden verloren wurden oder beim Transit verloren gegangen sind (jeweils ein **Schadensfall**) oder wenn die Waren in einem Maße beschädigt werden, dass eine Reparatur nach Ansicht des Unternehmens nicht durchführbar oder unökonomisch ist (**Abschreibungsfall**) - dem Unternehmen den Wert der Waren zahlen muss, wie er in der vom Unternehmen festgelegt worden ist und zum jeweiligen Zeitpunkt in gelieferten Preisliste oder im Auftragsdokument genannt wird (**der vereinbarte Wert**);
 - (d) er - wenn bei einem Teil oder bei Teilen der Waren ein Schadensfall auftritt oder diese abgeschrieben werden müssen - dem Unternehmen in Bezug auf den Teil oder die Teile den entsprechenden Anteil am vereinbarten Wert zahlen muss. Das Unternehmen bestimmt den Anteil am vereinbarten Wert in Hinblick auf diesen Teil oder diese Teile unter Berücksichtigung des anteilmäßigen Werts, der Brauchbarkeit oder eines anderen Messwerts der Waren, bei denen der Schadensfall oder die Abschreibung erfolgt ist, und wird den Kunden schriftlich über die Grundlage seiner Berechnung in Kenntnis setzen;
 - (e) er - wenn die Waren beschädigt (jenseits des normalen Verschleißes), aber kein Abschreibungsfall sind - dem Unternehmen alle entstandenen Verluste und Schäden zu ersetzen hat, darunter die Kosten dafür, dass die Waren in einen für das Unternehmen zufriedenstellenden Zustand zurückversetzt werden;
 - (f) Der Kunde hat dem Unternehmen den gemäß Artikel 3.7(c), 3.7(d) oder 3.7(e) zu zahlenden Betrag am Zahlungsdatum nach dem Schadens- oder Abschreibungsfall oder am letzten Tag der Auftragsdauer zu zahlen - je nachdem, welcher Termin zuerst eintritt - es sei denn, dass der Kunde den Schadens- oder Abschreibungsfall nicht zu vertreten hat;
 - (g) nach Zahlung des vereinbarten Werts, wie gemäß Artikel 3.7(c) oder 3.7(d) gefordert, der Vertrag in Hinblick auf die Waren oder den Teil der Waren, bei denen der Schadens- oder Abschreibungsfall eingetreten ist, endet. Der Vertrag läuft in Hinblick auf den Rest der - ggf. noch vorhandenen - Waren entsprechend einer geänderten Miete weiter, die das Unternehmen unter Berücksichtigung des anteilmäßigen Werts, der Brauchbarkeit oder eines anderen Messwerts der Waren, bei denen kein Schadens- Abschreibungsfall eingetreten ist, berechnet. Das Unternehmen teilt dem Kunden die geänderte Miete schriftlich mit.
 - (h) Eine Kündigung des Vertrages gemäß Artikel 3.7(g) soll die Rechte oder Rechtsmittel, die das Unternehmen in Hinblick auf einen vorausgehenden Vertragsbruch seitens des Kunden haben mag, nicht beeinträchtigen;
 - (i) wenn die Waren aufgrund des schuldhaften Verhaltens des Kunden (oder seiner Mitarbeiter) beschädigt oder verloren gegangen sind, muss der Kunde die Gebühren weiterzahlen, bis die Waren repariert oder der vereinbarte Wert vom Kunden bezahlt worden ist; und
 - (j) wenn die Waren verloren gegangen oder beschädigt worden sind, muss der Kunde: (i) das Unternehmen innerhalb von 7 Tagen nach diesem Verlust oder Schaden davon in Kenntnis setzen und - im Fall eines vollständigen Verlusts - dem Unternehmen Einzelheiten über jegliche Maßnahmen mitteilen, die ergriffen worden sind, um den Verlust zu melden, einschließlich ggf. einer Verlustanzeige bei der Polizei; und (ii) dem Unternehmen innerhalb von 7 Tagen jegliche Zubehörteile für die verlorenen oder beschädigten Waren zurückgeben, ansonsten hat das Unternehmen das gemäß Artikel 3.3(d) Recht, dem Kunden die Zubehörteile gemäß der von dem Unternehmen veröffentlichten Preisliste in Rechnung zu stellen.
- (c) Kunden, die ggf. die Kostenpauschale zahlen wollen, müssen das Unternehmen schriftlich davon in Kenntnis setzen, das Unternehmen gibt dann seine Entscheidung im Auftragsdokument bekannt.
 - (d) Das Unternehmen behält sich vor, die Entscheidung zur Zahlung einer Kostenpauschale abzulehnen, wenn:
 - (i) der Kunde dem Unternehmen noch ausstehende Zahlungen schuldet; oder
 - (ii) eine Forderung bereits in Hinblick auf die vom Kunden gemieteten Waren gestellt worden ist.
 - (e) Das Unternehmen kann beschließen, in dem Fall, dass der Kunde die Kostenpauschale für die Waren zahlen will, ihn unter den folgenden Bedingungen von der Verpflichtung zu entbinden, das Unternehmen für Verluste und Schäden an diesen Waren (einschließlich der gemieteten Zubehörteile) während des Bohrvorgangs zu entschädigen:
 - (i) wenn die Waren in einem Bohrloch verloren gehen, muss sich der Kunde in einem zumutbaren Rahmen bemühen, die Waren herauszuholen und muss dem Unternehmen jegliche Zubehörteile zu den verloren gegangenen Waren zurückgeben, um den Verlust abzumildern. Das Unternehmen wird den Kunden nicht für Zubehörteile oder Waren entschädigen, die nicht verloren gegangen oder beschädigt wurden, aber dem Unternehmen nicht zurückgegeben worden sind;
 - (ii) Der Kunde hat das Unternehmen bei Verlusten oder Beschädigungen der Waren innerhalb von 14 Tagen schriftlich darüber zu informieren; und
 - (iii) der Verlust oder Schaden darf nicht dadurch verursacht worden sein, dass:
 - (A) der Kunde die Waren in nicht bestimmungsgemäßer Weise geöffnet, mit ihnen hantiert oder sie verwendet hat;
 - (B) der Kunde die Waren mit dem zugehörigen Fahrwerk verwendet hat, obwohl dieses Schäden aufwies;
 - (C) der Kunde die Waren nicht gemäß den vom Unternehmen gelieferten Betriebsanweisungen betrieben oder gewartet hat; oder
 - (D) der Kunde die Waren trotz Beschädigung weiter verwendet hat.
 - (f) Wenn Waren, die im Bohrloch verloren gegangen sind, vom Kunden später herausgeholt oder wiedergefunden worden sind, hat der Kunde die Gebühr in Hinblick auf die Waren für den Zeitraum zwischen dem Datum, an dem die Waren als verloren gemeldet worden sind, und dem Datum, an dem die Waren dann wiedergefunden oder herausgeholt worden sind, zu übernehmen.

5. Dienstleistungen

5.1 Dienstleistungen

- (a) Das Unternehmen erklärt sich bereit, dem Kunden auf Aufforderung die Leistungen in Übereinstimmung mit den Vertragsbedingungen und den anderweitigen Vereinbarungen im jeweiligen Auftragsdokument zu erbringen.
- (b) Das Unternehmen erklärt sich bereit, dem Kunden die Leistungen an dem oder den Standort(en) gemäß dem Auftragsdokument zu erbringen.

5.2 Verhältnis

Das Verhältnis der Parteien zueinander ist das eines Auftraggebers und eines unabhängigen Auftragnehmers, nicht das eines Arbeitgebers und seines Angestellten, das einer Vertretung oder einer Partnerschaft.

5.3 Umfang

- (a) Die Parteien vereinbaren, dass der genaue Umfang der Leistungen, die das Unternehmen erbringt, in dem jeweiligen Auftragsdokument beschrieben wird.
- (b) Wenn der Kunde weitere Leistungen in Anspruch nehmen will, muss er für diese Leistungen ein separates Auftragsdokument eingeben.
- (c) Vorbehaltlich der Bestimmungen, die in dem Auftragsdokument enthalten sein können, unterliegt das Unternehmen nicht den Anweisungen oder der Kontrolle des Kunden in Hinblick auf die Art und Weise, wie die Leistungen erbracht werden.

5.4 Leistungen außerhalb des Vertragsumfangs

Jegliche Leistungen, die das Unternehmen für den Kunden erbringt und die nicht ausdrücklich in den Leistungen enthalten sind (**die zusätzlichen Leistungen**), werden dem Kunden gemäß der Preisliste des Unternehmens in Rechnung gestellt, sofern die Parteien keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen haben.

5.5 Subunternehmer

Das Unternehmen kann die Erbringung jeglicher der Leistungen nach eigenem Ermessen an Subunternehmer übertragen, vorausgesetzt, dass es diese Subunternehmer vertraglich zur einer Geheimhaltung verpflichtet, die zumindest so umfangreich sein muss, wie sie die Geheimhaltungsverpflichtungen in Artikel 10.3 vorgeben, wobei das

3.8 Versicherung

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er ggf. verpflichtet ist, in Hinblick auf die Waren eine Versicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten.

4. Kostenpauschale

- (a) Jegliche Anforderungen, Bedingungen und Versicherungskosten des Unternehmens (oder seiner Subunternehmer oder Bevollmächtigten) werden in dem vom Unternehmen dem Kunden übergebenen Auftragsdokument aufgeführt.
- (b) Der Kunde kann bei der Miete bestimmter Waren die Option erhalten, einen Versicherungsbetrag zur Abdeckung des Risikos eines Verlusts während des Bohrvorgangs oder des Schadens an den Waren zu zahlen (**Kostenpauschale**). Der Satz der Kostenpauschale wird ggf. im Auftragsdokument angegeben und ist in Raten gemäß schriftlicher Vereinbarung mit dem Unternehmen zahlbar.

Unternehmen weiterhin gegenüber dem Kunden für die Erbringung der Leistungen haftet.

5.6 Leistungseinschränkungen

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass:

- (a) die Gesellschaft nur soweit in der Lage und verpflichtet ist, ihre Verpflichtungen zu erfüllen, wie der seine Verpflichtungen im Rahmen von Artikel 8.1 erfüllt, und vorbehaltlich anderer Einschränkungen oder Ausschlüsse in dem Vertrag;
- (b) der Kunde - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - die Kosten der Verbrauchsmaterialien, Ersatzteile, Hardware, Software, Netzwerkaktualisierungen und zugehöriger Leistungen außerhalb der Vertragsleistungen vollständig übernimmt;
- (c) - soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - Server-Upgrades, die Wartung und das Upgrade von Netzwerkgeräten sowie die Wartung und das Upgrade der Software außerhalb des Leistungsumfangs liegen;
- (d) das Unternehmen nicht zusagen kann, dass die Leistungen unterbrechungsfrei, fehlerfrei oder vollkommen sicher erbracht werden; und
- (e) es mit der Internet-Konnektivität zusammenhängende Risiken gibt, die zu einem Verlust der Privatsphäre, der vertraulichen Daten und von Vermögenswerten des Kunden führen können.

5.7 Zugang

Das Unternehmen kann auf die Kundendaten Zugriff nehmen und sie zum Testen und zur Entwicklung der Leistungen verwenden, vorausgesetzt, dass dies auf anonymer Basis erfolgt und dem Kunden nicht zuzuordnen ist.

6. Applikationen und Desktop Software

- (a) Das Unternehmen gewährt dem Kunden ggf. eine Lizenz für bestimmte Applikationen oder Desktop Software, deren Einzelheiten in einem Auftragsdokument dargelegt werden.
- (b) Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die Applikationen und Desktop Software zusätzlichen Vertragsbedingungen unterliegen können, die der Kunde zum jeweiligen Zeitpunkt mitgeteilt bekommt und einzuhalten hat (einschließlich unter anderem der Versicherungsbedingungen in Hinblick auf die Waren und Fremdlizenzen).
- (c) Die Applikationen können dem Kunden als Service über ein internetbasiertes Portal unter Verwendung von für den Lizenznehmer geltenden Login-Daten zugänglich gemacht werden. Der Kunde erklärt sich bereit, diese Login-Daten vertraulich zu behandeln.

7. Inhalte von Dritten

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass:

- (a) Inhalte von Dritten im Zusammenhang mit einem Vertrag (einschließlich als Teil der Applikationen, der Desktop Software, der Leistungen oder der zusätzlichen Leistungen) verwendet werden können;
- (b) Inhalte von Dritten Fremdlizenzen unterliegen können;
- (c) er die Geschäftsbedingungen aller Fremdlizenzen, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt mitgeteilt werden, vollständig einzuhalten hat; und
- (d) das Unternehmen keine Kontrolle über Inhalt oder Leistungen von Inhalten von Dritten hat;

8. Verpflichtungen und Zusicherungen

8.1 Allgemeine Verpflichtungen und Zusicherungen

Der Kunde ist selbst neben jeglichen anderen in dem jeweiligen Auftragsdokument genannten Pflichten dazu verpflichtet:

- (a) dem Unternehmen in einem zumutbaren Rahmen alle Informationen zu liefern und Zugang zu seinem Firmengelände, seinem Standort, seinen Computer- und Netzwerksystemen zu gewähren, damit das Unternehmen die Leistungen gemäß den Vertragsbedingungen erbringen kann;
- (b) ggf. auf seinem Firmengelände und an seinen Standorten für angemessene Bedingungen für Mitarbeiter des Unternehmens zu sorgen, einschließlich unter anderem Arbeitsplätze, Heizung, Licht, Belüftung, Stromversorgung und Steckdosen, Internet und Zugang zu Ferngesprächen;
- (c) das Unternehmen unverzüglich über Ereignisse oder Vorfälle zu informieren, die Auswirkungen auf die Erbringung der Leistungen oder jegliche anderen Pflichten der Gesellschaft haben könnten oder haben werden (einschließlich unter anderem außergewöhnliche Umstände);
- (d) alle Lizenzen und Genehmigungen (einschließlich Import-, Export- und Strahlenquellenlizenzen) einzuholen, die an den Orten weltweit, an denen der Kunde die Waren, Applikationen oder Desktop Software importiert, besitzt oder verwendet, gesetzlich vorgeschrieben sind;

- (e) jederzeit die Waren gegebenenfalls ordnungsgemäß gewartet und in einem guten Betriebszustand zu halten, einschließlich unter anderem der erforderlichen Wartung von Diesel-Motoren und der Fettschmierung von Lagern, und sicherzustellen, dass während der Betriebsdauer der Waren Aufzeichnungen geführt werden, die dem Unternehmen innerhalb von 2 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung zur Verfügung gestellt werden;
- (f) die Waren auf dem von dem Unternehmen genehmigten Gelände aufzubewahren, es sei denn, dass beim Unternehmen eine schriftliche Erlaubnis eingeholt wurde, die Waren an einen anderen Ort zu bringen;
- (g) die Waren, Applikationen und die Desktop Software sorgfältig und sachgemäß zu verwenden und in jeder Hinsicht den Anweisungen und Empfehlungen des Unternehmens Folge zu leisten;
- (h) dem Unternehmen und seinen Mitarbeitern zu erlauben, das Firmengrundstück des Kunden zu allen zumutbaren Zeiten nach Benachrichtigung durch das Unternehmen zu betreten, um die Waren zu inspizieren;
- (i) die Waren an einem sicheren Ort aufzubewahren;
- (j) die Waren, Applikationen oder die Desktop Software nicht ohne die schriftliche Genehmigung des Unternehmens zu verändern oder zu reparieren;
- (k) die Waren, Applikationen und Desktop Software für keine illegalen Zwecke zu verwenden und in jeder Hinsicht alle geltenden Gesetze einzuhalten, die für den sicheren und gesetzesmäßigen Betrieb der Waren, Applikationen und Desktop Software erforderlich sind;
- (l) auf den Waren keine Schilder oder Kennzeichnungen anzubringen oder dieses zuzulassen, die mit dem Eigentum des Unternehmens inkonsistent sind;
- (m) jegliche Personen, die die Waren beschlagnahmen oder Ansprüche darauf erheben, darauf hinzuweisen, dass die Waren Eigentum des Unternehmens sind, und das Unternehmen unverzüglich schriftlich über diese Beschlagnahme oder Ansprüche zu informieren;
- (n) nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmens: (i) dem Verkauf, der Abtretung, der Untervermietung, der Verleihung, der Pfändung, der hypothekarischen Belastung, der Vermietung oder anderweitigen Abgabe oder versuchten Abgabe des Besitzes oder dem anderweitigen Handel mit den Waren zuzustimmen, solches zu versuchen, anzubieten oder vorzugeben; oder (ii) zuzulassen, dass die Waren oder jegliche Teile davon hypothekarisch oder mit einem Sicherungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht jedweder Art belastet werden oder bleiben; oder (iii) die Waren zu verstecken oder zu ändern oder den Waren etwas hinzuzufügen, es sei denn, dass das vom Unternehmen verlangt wird;
- (o) das Unternehmen unverzüglich über Ereignisse oder Vorfälle zu informieren, die Auswirkungen auf den Zustand oder die Funktionsweise der Waren oder die Erbringung der Leistungen, Applikationen oder Desktop Software haben könnten oder haben werden;
- (p) die alleinige Verantwortung für Kundendaten zu übernehmen, einschließlich der Backups; und
- (q) jeglichen zumutbaren Anweisungen des Unternehmens im Zusammenhang mit dem Vertrag Folge zu leisten.

8.2 Anerkennung zu Outputs

Der Kunde muss zu allen Outputs (und der dazugehörigen Dokumentation) anerkennen, dass:

- (a) diese Outputs vertraulich sind; und
- (b) das Unternehmen - vorbehaltlich Artikel 12.2 und soweit verpflichtende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen - in keiner Weise für Verluste aufgrund eines Fehlers, einer Ungenauigkeit, der Unvollständigkeit oder anderen Mängeln des Outputs haftet.

9. Gebühr und Zahlung

9.1 Zahlung

Der Kunde erklärt sich bereit, dem Unternehmen alle Gebühren im Rahmen des Vertrages zu zahlen.

9.2 Aufwendungen

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er möglicherweise verpflichtet ist, zusätzlich zu den Gebühren jegliche dem Unternehmen entstandenen Aufwendungen zu übernehmen, wozu auch unter anderem angemessene Reisekosten gehören, einschließlich Flügen, und Unterkunft, wie dies im Auftragsdokument aufgeführt ist. Das Unternehmen verpflichtet sich, dem Kunden auf Anfrage eine Kopie dieser Aufwendungen zukommen zu lassen.

9.3 Verspätete Zahlung oder Nichtzahlung von Rechnungen

Wenn der Kunde einen in Rechnung gestellten oder anderweitig fälligen oder dem Unternehmen geschuldeten Betrag nicht zahlt und diesen Verzug nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Mahnung seitens des Unternehmens heilt, kann das Unternehmen eines oder mehrere der folgenden Dinge unternehmen:

- (a) die Rückgabe der Waren verlangen oder das Firmengelände des Kunden betreten, um die Waren abzuholen (wie ansonsten in Artikel 14.5 festgelegt ist);
- (b) die Bereitstellung der Waren, Applikationen oder Desktop Software beschränken oder auszusetzen; oder
- (c) den Vertrag oder alle anwendbaren Verträge kündigen;

9.4 Zahlungsverpflichtung trotz Lizenzierung und Schulung

Der Kunde erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass alle Lizenzen, Genehmigungen und Schulungen im Zusammenhang mit Waren, Applikationen und Desktop Software in der alleinigen Verantwortung des Kunden liegen und dass dem Unternehmen die Gebühr im Rahmen dieses Artikels 9 zu zahlen sind, selbst wenn der Kunde (oder seine Mitarbeiter):

- (a) nicht über alle in Artikel 8.1(d) aufgeführten erforderlichen Lizenzen oder Genehmigungen verfügt; oder
- (b) nicht die erforderliche Schulung absolviert hat.

10. Geistiges Eigentum

10.1 Technologie und Daten des Kunden

Im Rahmen des Vertrages werden keine Eigentumsrechte an der Technologie und den Daten des Kunden übertragen, diese Rechte verbleiben das alleinige Eigentum des Kunden.

10.2 Technologie des Unternehmens

Es werden im Rahmen des Vertrages keine Eigentumsrechte an dem geistigen Eigentum übertragen, das von dem Unternehmen geschaffen wurde, sich im Eigentum des Unternehmens befindet oder vom Unternehmen lizenziert wurde. Die gesamte Technologie des Unternehmens verbleibt das alleinige Eigentum des Unternehmens (oder - je nachdem - seiner Drittlizenzgeber). Jegliche geistigen Eigentumsrechte, die geschaffen werden, während das Unternehmen seine Verpflichtungen im Rahmen des Vertrages ausübt, einschließlich unter anderem der Leistungen, befinden sich im Eigentum des Unternehmens (bzw. werden an das Unternehmen abgetreten).

10.3 Verbotene Aktivitäten

- (a) Die jeweiligen Parteien dürfen nichts tun oder zulassen oder unterlassen, was gegen die geistigen Eigentumsrechte der anderen Partei (oder ihrer Lizenznehmer) verstößt.
- (b) Der Kunde erkennt als grundlegende Vertragsbedingung an und erklärt sich damit einverstanden, dass:
 - (i) die Waren in keiner Weise auseinandergelöst, manipuliert oder geöffnet werden dürfen, außer gemäß der praktischen Anleitung des Unternehmens, die zusammen mit den Waren ausgegeben wird; und
 - (ii) er die Waren, Applikationen oder die Desktop Software (oder alle von ihnen) nicht rückentwickeln oder deren Rückentwicklung zu lassen darf.
- (c) Der Kunde erkennt darüber hinaus an und erklärt, dass jegliche bei einem Verstoß gegen Artikel 10.3(b) gewonnenen Informationen als vertrauliche Informationen des Unternehmens betrachtet werden.

11. Vertrauliche Informationen

- (a) Die jeweiligen Parteien sind verpflichtet, die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheimzuhalten.
- (b) Eine Partei darf die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung offenlegen.
- (c) Die jeweiligen Parteien haben alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter, die mit dem Vertrag befasst sind, die vertraulichen Informationen der anderen Partei nicht öffentlich machen oder offenlegen.

12. Haftung

12.1 Ausschluss

- (a) Die Parteien vereinbaren, dass das Unternehmen - vorbehaltlich des untenstehenden Artikels 12.2 - nicht für den Verlust von Kundendaten oder dafür, dass sich der Kunde auf jegliche der Kundendaten oder andere im Zusammenhang mit dem Vertrag erworbene oder erstellte Daten verlässt (einschließlich jeglicher erlittener Verluste, oder jeglicher Offenlegungen gegenüber einer Börse aufgrund dieses Vertrauens), haftet.
- (b) Der Kunde erklärt, dass er gegenüber dem Fremdleistungserbringer der Hosting-Leistungen keine Ansprüche erheben wird.
- (c) Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für Umweltverschmutzung oder Kontamination, die von den Waren ausgeht oder von diesen verursacht wurde.

12.2 Haftungsbegrenzung

Wenn das Unternehmen im Rahmen von (oder im Zusammenhang mit) dem Vertrag haftet, dann übersteigt die Gesamthaftung des Unternehmens (ob aus dem Vertrag, aus unerlaubter Handlung, nach Billigkeitsrecht, nach den Ortsstatuten oder anderweitig) - unbeschadet jeglicher anderen Bestimmungen in dem Vertrag oder dem Gesetz - (im gesetzlich weitestgehend zulässigen Maße) keinesfalls den Betrag der

Gebühren, die der Kunde dem Unternehmen im Rahmen des Vertrages gezahlt hat; die genannten Beschränkungen und jegliche anderen Haftungsausschlüsse oder Haftungsbegrenzungen in diesem Vertrag finden keine Anwendung im Fall von (i) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bei Handlungen gesetzlicher Vertreter, leitender Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen des Unternehmens, (ii) schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder (iii) fahrlässigen Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten (Pflichten, ohne welche die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages nicht möglich ist und auf deren Erfüllung sich der Vertragspartner regelmäßig verlässt und berechtigt ist, sich darauf zu verlassen), wobei die Haftung des Unternehmens in diesen Fällen auf den voraussehbaren und üblichen Schaden beschränkt ist.

13. Freistellung

Der Kunde verpflichtet sich, das Unternehmen im Zusammenhang mit jeglichen Verlusten, die dem Unternehmen (oder seinen verbundenen Rechtsträgern) infolge oder im Zusammenhang mit den folgenden Dingen entstehen (oder entstehen werden), zu entschädigen (und das Unternehmen in Bezug darauf freizustellen und schadlos zu halten):

- (a) die Nutzung der Waren, Applikationen oder Desktop Software durch den Kunden (oder seine Mitarbeiter);
- (b) das Beschlagnahmen oder Lagern der Waren durch das Unternehmen; oder
- (c) die Verletzung oder Tötung einer Person oder Beschädigung von Eigentum durch die Waren oder infolge ihrer Nutzung;

aufgrund der Fahrlässigkeit oder des vorsätzlichen Fehlverhaltens des Kunden infolge des schuldhaften Verhaltens des Kunden (oder seiner Mitarbeiter).

14. Aussetzung und Kündigung

14.1 Aussetzung

Das Unternehmen kann die Bereitstellung der Produktlösung für den Kunden zeitweise (ganz oder teilweise) aussetzen, wenn:

- (a) das Unternehmen dazu per Gesetz verpflichtet ist;
- (b) eine solche Aussetzung gemäß Artikel 9.3 (verspätete Rechnungszahlung) erfolgt;
- (c) ein Angriff auf die Reflex HUB erfolgt oder Dritte ohne Genehmigung Zugriff auf die Reflex HUB nehmen oder diese manipulieren;
- (d) der Kunde gegen jegliche seiner vertraglichen Verpflichtungen verstößt; oder
- (e) ein anderes Ereignis eingetreten ist, bei dem das Unternehmen bei vernünftiger Betrachtungsweise zu dem Schluss kommt, dass die Aussetzung der Erbringung der Leistungen oder der Bereitstellung der Applikationen gegenüber dem Kunden erforderlich ist, um die Reflex HUB, das Unternehmensnetzwerk oder andere Kunden zu schützen.

14.2 Wirkung der Aussetzung

Eine Aussetzung gemäß Artikel 14.1 beeinträchtigt nicht die Rechte, die ihm vor oder nach der Aussetzung der Verpflichtungen des Kunden im Rahmen des Vertrages zusteht.

14.3 Kündigung

- (a) Das Unternehmen hat das Recht, ein Auftragsdokument während der Auftragsdauer in Hinblick auf alle Teile oder einen bestimmten Teil der Produktlösung zu kündigen, wenn der Kunde gegen jegliche seiner vertraglichen Verpflichtungen verstößt und diesen Verstoß nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer schriftlichen Abmahnung heilt.
- (b) Vorbehaltlich der Bedingungen in Artikel 14.4 und ggf. Artikel 14.5 hat der Kunde das Recht, ein Auftragsdokument an einem beliebigen Datum (das **geplante Kündigungsdatum**) während der Auftragsdauer in Hinblick auf alle Teile oder einen bestimmten Teil der Lieferung zu kündigen.

14.4 Kündigung im Zusammenhang mit der Vermietung von Waren

- (a) Wenn Waren vermietet werden, kann das Auftragsdokument nur ganz oder teilweise im Rahmen von Artikel 14.3(b) gekündigt werden, wenn: (i) der Kunde dem Unternehmen am oder vor dem geplanten Kündigungsdatum die Waren oder den bestimmten Teil der Waren auf eigene Kosten an der angegebenen Adresse in dem gemäß Artikel 8.1(e) vorgesehenen Zustand zurückgibt; oder (ii) die Waren verlorengegangen sind und das Unternehmen gemäß Artikel 3.7(j) davon in Kenntnis gesetzt worden ist.
- (b) Wenn der Vertrag im Rahmen dieses Artikels 14.4 in Hinblick auf lediglich eines Teils der Waren gekündigt wird, legt das Unternehmen unter Berücksichtigung des anteilmäßigen Werts, der Brauchbarkeit oder eines anderen Messwerts desjenigen Teils der Waren, auf den sich die Kündigung bezieht, in einem vernünftigen Rahmen den Betrag fest, der für die Zwecke des Artikels 14.4(a) zu zahlen ist, sowie die geänderte Miete in Hinblick auf den Rest der Waren.

14.5 Folgen der Kündigung oder des Ablaufs eines Auftragsdokuments

Bei Kündigung oder Ablauf eines Auftragsdokuments:

- (a) muss der Kunde unverzüglich am oder vor dem Datum der Kündigung oder des Ablaufs (je nachdem) jegliche Waren auf eigene Kosten an die von dem Unternehmen zu der am jeweiligen Zeitpunkt im Auftragsdokument angegebenen Adresse bringen;
- (b) hat das Unternehmen - wenn der Kunde Artikel 14.5(a) nicht befolgt - das Recht, das Firmengelände des Kunden (oder das Firmengelände jeglicher verbundener Unternehmen oder Bevollmächtigten des Kunden) ohne Haftung für unbefugten Zutritt zu betreten und die Waren wieder in Besitz zu nehmen.
- (c) werden jegliche Leistungen und zusätzlichen Leistungen eingestellt;
- (d) endet eine jegliche Lizenz für eine Applikation oder Desktop Software;
- (e) müssen jegliche vom Kunden dem Unternehmen im Rahmen eines Auftragsdokuments geschuldeten Beträge vollständig zurückgezahlt werden;
- (f) werden die Kundendaten ggf. von den Unternehmensservern nach einem Zeitraum von 12 Monaten ab dem Datum, an dem das Auftragsdokument abgelaufen oder gekündigt worden ist, gelöscht; kann der Kunde verlangen, dass Daten vor dieser Frist gelöscht bzw. über diesen Zeitraum hinaus gespeichert werden, was auf per Mb-Basis berechnet wird.

14.6 Weiterbestehen

- (a) Jegliche Verpflichtungen des Kunden im Rahmen eines Vertrages bleiben über den Vertragsablauf oder die Kündigung des Vertrages in dem Maße bestehen, wie dies für die vollständige Einhaltung und Ausführung erforderlich ist.
- (b) Die folgenden Artikel bleiben über das Vertragsende hinaus bestehen: Artikel 10 (geistiges Eigentum); Artikel 10.3 (Vertraulichkeit); Artikel 12 (Haftung); Artikel 13 (Freistellung); Artikel 14.5 (Folgen der Kündigung) und dieser Artikel 14.6.

15. Höhere Gewalt

15.1 Aussetzung der Verpflichtungen

Wenn eine Partei (die **betroffene Partei**):

- (a) an der Ausführung einer Verpflichtung (außer einer Verpflichtung des Kunden, Geld zu zahlen) durch einen außergewöhnlichen Umstand gehindert oder behindert wird; und
- (b) die betroffene Partei sobald wie möglich nach dem Ereignis den außergewöhnlichen Umständen die andere Partei benachrichtigt und Einzelheiten angibt zu:
 - (i) den außergewöhnlichen Umständen;
 - (ii) die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und
 - (iii) die Maßnahme (soweit eine Maßnahme in einem angemessenen Rahmen überhaupt möglich ist), welche die betroffene Partei ergreifen will, um die Auswirkung der Verzögerung abzumildern,

dann werden diese Verpflichtungen der betroffenen Partei für die Dauer der außergewöhnlichen Umstände ausgesetzt.

15.2 Verpflichtung der anderen Partei

Die Partei, die nicht die betroffene Partei ist, hat sich nach Kräften zu bemühen, ihre Verluste aufgrund der außergewöhnlichen Umstände und der Auswirkungen zu beseitigen oder abzumildern.

16. Mitteilungen

Jegliche Mitteilungen, die gemäß dem Vertrag übermittelt oder erteilt werden, müssen in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein und können von dem bevollmächtigten Vertreter der Partei, von der die Mitteilung stammt, unterzeichnet werden; diese Mitteilungen können:

- (a) persönlich oder
- (b) per Einschreiben an den eingetragenen Geschäftssitz einer Partei oder den Geschäftsräumen oder an jegliche andere Adresse zugestellt werden, welche der Adressat vor der Zustellung der Mitteilung bekanntgegeben hat; bei Mitteilungen per Post wird davon ausgegangen, dass sie den Adressaten zwei (2) Werktage nach der ordnungsgemäßen Aufgabe bei der Post erreicht haben; oder
- (c) per E-Mail, wenn der Computer des Absenders angibt, dass die Mitteilung an die E-Mailadresse des Adressaten übersandt wurde, welche auf der Webseite der Partei angegeben ist, oder welche die eine Partei der anderen zum jeweiligen Zeitpunkt mitgeteilt hat; wenn jedoch die Zustellung an einem Werktag nach 17.00 Uhr erfolgt, wird davon ausgegangen, dass sie am darauffolgenden Werktag eingegangen ist.

17. Verschiedenes

17.1 Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung des Vertrags in einem Hoheitsgebiet ungesetzlich, ungültig, nicht durchsetzbar oder nichtig sein, so soll sie in Hinblick auf dieses Hoheitsgebiet abgetrennt werden, wobei der Rest des Vertrags voll rechtswirksam bleibt; die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit dieser Bestimmung in einem anderen Hoheitsgebiet bleibt davon unberührt.

17.2 Anwendung von Entschädigungen

Vorbehaltlich jeglicher anderen Vertragsbestimmungen sind die Entschädigungen in dem Vertrag ständige Verpflichtungen, die unabhängig von den anderen vertraglichen Verpflichtungen sind und über die Vertragsdauer hinaus bestehen bleiben. Es ist nicht notwendig, dass einer Partei Aufwendungen entstehen oder dass sie eine Zahlung leistet, bevor sie ein Recht auf Entschädigung einfordert.

17.3 Steuern

Der Kunde hat alle Steuern zu zahlen, die im Zusammenhang mit der Ausführung, Übergabe, Erfüllung des Vertrages oder einer darin vorgesehenen Zahlung oder Quittung zahlbar oder bezifferbar sind.

18. Definitionen

Begriffe, die im deutschen Text fett geschrieben aber nicht definiert sind, sollen die Bedeutung haben, die ihnen in den Allgemeinen Vertragsbedingungen gegeben worden ist. Ansonsten sollen die folgenden Begriffe die untenstehenden Bedeutungen haben:

Der Begriff **Kundendaten** bezeichnet alle Daten:

- (a) die durch die Waren im Zuge der Nutzung durch den Kunden gesammelt und gespeichert werden; oder
- (b) vom Kunden in einer Applikation hochgeladen werden, sowie jegliche Outputs.

Der Begriff **Technologie des Kunden** bezeichnet das geistige Eigentum des Kunden, das nachweislich unabhängig von einem Vertrag und der Technologie des Unternehmens entwickelt worden ist.

Der Begriff **Technologie des Unternehmens** bezeichnet jegliche geistigen Eigentumsrechte, die Eigentum des Unternehmens sind oder von Dritten an das Unternehmen lizenziert wurden, einschließlich unter anderem der Applikationen, der Desktop Software, der Waren und jeglicher geistigen Eigentumsrechte, die im Zuge der Erbringung der Leistungen geschaffen wurden.

Der Begriff **Vertrauliche Informationen** bezeichnet im Zusammenhang mit den jeweiligen Parteien (für die Zwecke dieser Definition **die offenlegende Partei**) alle Informationen, die von oder im Namen der offenlegenden Partei in Hinblick auf oder im Zusammenhang mit Dingen offengelegt worden sind, die:

- (a) aufgrund ihrer Art vertraulich sind;
- (b) von der offenlegenden Partei als vertraulich gekennzeichnet worden sind;
- (c) vertraulich sind, was der Empfänger weiß oder wissen sollte; aber keine Informationen umfasst;
- (d) die öffentlich bekannt sind;
- (e) die gegenüber der anderen Partei von Dritten (außer der offenlegenden Partei) ohne Einschränkung und ohne dass sie gegen ihre Geheimhaltungsverpflichtungen verstoßen hätten, offengelegt wurden; oder
- (f) die unabhängig von der anderen Partei ohne Bezugnahme auf jegliche der vertraulichen Informationen entwickelt wurden.

Der Begriff **außergewöhnliche Umstände** bezeichnet Umstände jenseits der zumutbaren Kontrolle der Parteien und die zur Folge haben, dass eine Partei eine vertragliche Verpflichtung nicht fristgemäß beachten oder erfüllen kann. Zu diesen Umständen zählen unter anderem:

- (a) nachteilige Veränderungen staatlicher Vorschriften;
- (b) höhere Gewalt, Blitzeinschlag, atmosphärische Störungen, Erdbeben, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen, Brand und andere Naturkatastrophen;
- (c) Krieg, Handlungen von Staatsfeinden, Terrorismus, Aufstände, zivile Unruhe, böswillige Zerstörung, Sabotage und Revolution, Cyber-Angriffe, Viren oder Schadware, Datenverluste aufgrund von Handlungen Dritter;
- (d) Streik und Arbeitskampf;
- (e) Material- oder Arbeitskräftemangel; und/oder
- (f) Handlungen oder Versäumnisse von Fremd-Netzwerkanbietern (wie Internet-, Telefonie- oder Stromversorger).

Der Begriff **Gesetz** bezeichnet jegliche Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Bekanntgaben, Durchführungsverordnungen, Erlasse, örtliches Recht oder Ortsstatuten, unabhängig davon, ob:

- (a) sie derzeit oder in Zukunft oder
- (b) auf bundesstaatlicher, föderaler oder auf einer anderen Ebene bestehen.

Der Begriff **Verlust** oder **Verluste** bezeichnet jegliche Verluste (einschließlich Folgeverlusten), Ansprüche, Klagen, Verbindlichkeiten, Schäden, Aufwendungen, Wertminderungen oder Mängel jedweder Art, ob direkt, indirekt oder mittelbar.

Der Begriff **neue IP** bezeichnet jegliche geistigen Eigentumsrechte, die im Zuge von oder im Zusammenhang mit einem Vertrag geschaffen worden sind.

Der Begriff **Output** bezeichnet jegliche Informationen, Daten, Berechnungen, Einschätzungen, Zusammenfassungen, Dashboards, Aktivitätenlisten oder Berichte, die durch Applikationen oder Leistungen durch die Nutzung dieser Applikationen oder Leistungen durch den Kunden entstehen.

Der Begriff **Auftragsdauer** bezeichnet die im Auftragsdokument aufgeführte Dauer der Leistungen, der Miete der Waren oder der Lizenz für die Applikationen.

Der Begriff **Preisliste** bezeichnet die Preise für zusätzliche Leistungen, die dem Kunden zum jeweiligen Zeitpunkt übersandt wird.

Der Begriff **Mietbeginn** bezeichnet das im Auftragsdokument aufgeführte Datum, an dem die Miete der Waren beginnt.

Der Begriff **Standort** bedeutet: (a) im Fall von Waren der Standort der Übergabe bzw. Abholung (je nachdem) der Waren oder ein jeglicher anderer Ort zu einem bestimmten Zeitpunkt oder zum jeweiligen Zeitpunkt, von dem das Unternehmen vernünftigerweise annehmen kann, dass sich die Waren dort befinden; oder (b) im Fall von Dienstleistungen der Standort, an dem Vor-Ort-Leistungen erbracht werden; wie er in einem Auftragsdokument aufgeführt ist.

Der Begriff **Inhalte von Dritten** bezeichnet geistige Eigentumsrechte im Eigentum von Dritten (die keine mit einer Partei verbundenen Rechtsträger sind), die Teil von im Rahmen eines Vertrages lizenzierten Rechten oder in diese Rechte miteinbezogen sind, einschließlich unter anderem jeglicher Applikationen von Dritten, wie sie in einem Auftragsdokument aufgeführt sind.

Der Begriff **Lizenzen von Dritten** bezeichnet die Bedingungen, die Dritte im Zusammenhang mit den Inhalten von Dritten auferlegen.